

Bericht
des Verfassungsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete
geändert wird

[L-2019-485536/6-XXIX,
miterledigt [Beilage 840/2024](#)]

Nachdem mitunter Unklarheiten über die schon nach § 2 Abs. 1 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013) gegebene Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs in Bezug auf die Oö. Kranken und Unfallfürsorge (KFL) bestanden, soll die im Oö. KFLG grundsätzlich schon bestehende Regelung (§ 74 Abs. 3 - vgl. dazu auch die seinerzeitigen Erläuterungen im Ausschussbericht [Beilage 803/2000](#), XXV. GP) nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit - entsprechend § 2 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 - als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Dabei wird weiters sichergestellt, dass diese Prüfungszuständigkeit auch die Anstalten, Betriebe und sonstige Einrichtungen der KFL im Sinn des § 69 Abs. 1 umfasst.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete geändert wird, beschließen.

Linz, am 29. Mai 2024

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2022, wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 3 lautet:

„(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die Gebarung der KFL einschließlich der ihrer Anstalten, Betriebe und sonstiger Einrichtungen im Sinn des § 69 Abs. 1 unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.